

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 14. April 1967

32. Stück

- 134.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Verordnung in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen
- 135.** Verordnung: 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz
- 136.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch Frankreich

134. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. März 1967, womit die Verordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195, in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228, abgeändert und ergänzt wird

Auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des § 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, sowie des § 23 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Kultus und Unterricht vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195, in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Abschnitt I hat zu lauten:

„A. BESTIMMUNGEN ÜBER BAUGEWERBE-PRÜFUNGEN

Prüfungsgegenstände für Bewerber um eine Baumeisterberechtigung

§ 1. (1) Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Baumeister sind:

1. Die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein größeres Gebäude auf einem gegebenen Bauplatz nach gegebenem Programm, mit allen notwendigen Grundrissen, Schnitten und Ansichten, mit der Darstellung der Einzelheiten der wichtigsten Konstruktionen samt deren Bemessung; die Ausarbeitung einer funktionellen Baubeschreibung und eines Teiles des Leistungsverzeichnisses sowie der Kostenberechnung einer Teilleistung unter Berücksichtigung der vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche und zeichnerische Beantwortung von Fragen aus Mathematik, Darstellender Geometrie, Vermessungswesen, Baustatik und Hochbau;

3. die mündliche Beantwortung

a) von Fragen aus Gebäudelehre, Bauhygiene, Baustofflehre, Baumaschinenkunde und Baubetriebslehre;

b) von Fragen aus der Baupraxis, aus Buchhaltung, über bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Normen und Dienstnehmerschutzvorschriften sowie von einschlägigen Fragen über die Behördenorganisation, das Verwaltungsverfahren und Gewererecht.

(2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen sind der Praxis zu entnehmen und sollen ihrem Schwierigkeitsgrad nach dem Lehrstoff der vergleichbaren Unterrichtsgegenstände einer Höheren Lehranstalt für Hochbau oder für Tiefbau angepaßt sein.

Prüfungsgegenstände für Bewerber um eine Maurermeisterberechtigung

§ 2. (1) Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Maurermeister sind:

1. Die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Gebäude auf einem gegebenen Bauplatz nach gegebenem Programm unter Berücksichtigung des

landwirtschaftlichen Bauwesens, mit allen notwendigen Grundrissen, Schnitten und Ansichten, mit der Darstellung der Einzelheiten der wichtigsten Konstruktionen samt deren Bemessung; die Ausarbeitung einer funktionellen Baubeschreibung und eines Teiles des Leistungsverzeichnisses sowie der Kostenberechnung einer Teilleistung unter Berücksichtigung der vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche und zeichnerische Beantwortung von Fragen aus Mathematik, Darstellender Geometrie, Baustatik und Hochbau;

3. die mündliche Beantwortung

- a) von Fragen aus Bauhygiene, Baustofflehre, Baumaschinenkunde und Baubetriebslehre;
- b) von Fragen aus der Baupraxis, aus Buchhaltung, über bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Normen und Dienstnehmerschutzvorschriften sowie von einschlägigen Fragen über die Behördenorganisation, das Verwaltungsverfahrenrecht und Gewerbe-recht.

(2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen sind der Praxis zu entnehmen und sollen ihrem Schwierigkeitsgrad nach dem Lehrstoff der vergleichbaren Unterrichtsgegenstände an einer Bauhandwerkerschule für Maurer angepaßt sein.

Prüfungsgegenstände für Bewerber um eine Steinmetzmeisterberechtigung

§ 3. (1) Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Steinmetzmeister sind:

1. Die Zeichnung von in Stein auszuführenden Objekten oder Baubestandteilen mit den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten und mit Beigabe von schriftlichen Erläuterungen über ihre Konstruktion und die allenfalls notwendige Fundierung, erforderlichenfalls mit Beigabe einer axionometrischen Darstellung konstruktiver Einzelheiten sowie die Ausarbeitung einer zugehörigen Kostenberechnung;

2. die schriftliche und zeichnerische Beantwortung von Fragen aus Mathematik, Darstellender Geometrie, Baustatik, Formenlehre, Stilkunde und Schriftzeichnen;

3. die mündliche Beantwortung

- a) von Fragen aus Steinmaterialkunde, Baustofflehre und Steinmaschinenkunde;
- b) von Fragen aus der Baupraxis, aus Buchhaltung, über Bauvorschriften, Normen und Dienstnehmerschutzvorschriften sowie von einschlägigen Fragen über die Behördenorganisation, das Verwaltungsverfahrenrecht und Gewerbe-recht.

(2) Die Fragen sind der Praxis zu entnehmen und sollen ihrem Schwierigkeitsgrad nach dem Lehrstoff der vergleichbaren Unterrichtsgegen-

stände an einer Bauhandwerkerschule für Steinmetze angepaßt sein.

Prüfungsgegenstände für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung

§ 4. (1) Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Zimmermeister sind:

1. Die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlkonstruktion für einen komplizierten Grundriß, Entwerfen eines Holz- oder Riegelwandbaues mit den dazugehörigen Werksätzen und Grundrissen, Aufrissen und Profilen sowie Bemessung der einzelnen Konstruktionsteile, einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen; Entwerfen von Schalungen und sonstigen zimmermannsmäßigen Konstruktionen, auch solchen des Wasserbaues, Brückenbaues, Uferschutz- und Wehrbaues sowie die schriftliche Erläuterung eines Entwurfes und die Verfassung eines Teiles des Leistungsverzeichnisses sowie der Kostenberechnung einer Teilleistung für diesen Entwurf;

2. die schriftliche und zeichnerische Beantwortung von Fragen aus Mathematik, Darstellender Geometrie (insbesondere die zeichnerische Darstellung von Holzverbindungen), Baustatik und Holzbau;

3. die mündliche Beantwortung

- a) von Fragen aus Bauhygiene, Baustofflehre (insbesondere Holzmaterialkunde, Holzschutz) und Maschinenkunde;
- b) von Fragen aus der Baupraxis, aus Buchhaltung, über bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Normen und Dienstnehmerschutzvorschriften sowie von einschlägigen Fragen über die Behördenorganisation, das Verwaltungsverfahrenrecht und Gewerbe-recht.

(2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen sind der Praxis zu entnehmen und sollen ihrem Schwierigkeitsgrad nach dem Lehrstoff der vergleichbaren Unterrichtsgegenstände an einer Bauhandwerkerschule für Zimmerer angepaßt sein.

Prüfungsgegenstände für Bewerber um eine Brunnenmeisterberechtigung

§ 5. (1) Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Brunnenmeister sind:

1. Die schriftliche und zeichnerische Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes sowie von einschlägigen Fragen aus Mathematik, Darstellender Geometrie und Baustatik, wie die Erläuterung der Arbeitsverfahren, die Darstellung von Holzverbindungen u. dgl., die Bemessung von Konstruktionsteilen bei Schachtbrunnen, Schachtabdeckungen und anderen Brunnenmeisterarbeiten, sowie die Erstellung einer Kostenberechnung;

2. die mündliche Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes, insbesondere über die verschiedenen Verfahren zur Herstellung, Ausgestaltung oder Instandsetzung von Brunnen aller Art, Quellfassungen und ländlichen Wasserleitungen, über Brunnenbüchsen, Verrohrungen, Brunnenfilter, Pumpen und deren Antriebe, Pumpversuche, Wasseruntersuchungen, Sickergruben, Grundwasser, Hygiene der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, aus Boden- und Materialkunde, Sprengmittelwesen, über Werkzeuge und Geräte, Rettungsmaßnahmen nach Unfällen, bau- und wasserrechtliche Vorschriften, Normen, Dienstnehmerschutzvorschriften, Buchhaltung, sowie von einschlägigen Fragen über die Behördenorganisation, das Verwaltungsverfahren und Gewerbeamt.

(2) Die Fragen sind der Praxis des Brunnenmeistergewerbes zu entnehmen.

Dauer der Prüfungen

§ 6. (1) Die gesamte Dauer des nichtmündlichen Teiles der Prüfung darf

- a) bei der Prüfung für die Berechtigung für das Baumeistergewerbe 14 Arbeitstage,
- b) bei der Prüfung für die Berechtigung für das Maurermeister- und Zimmermeistergewerbe 10 Arbeitstage,
- c) bei der Prüfung für die Berechtigung für das Steinmetzmeistergewerbe 8 Arbeitstage,
- d) bei der Prüfung für die Berechtigung für das Brunnenmeistergewerbe 2 Arbeitstage nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Dauer des nichtmündlichen Teiles der in Abs. 1 unter lit. a bis d genannten Prüfung darf 7 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Dauer des mündlichen Teiles der Baumeisterprüfung darf — je Prüfling — nicht mehr als eineinhalb Stunden, die Dauer des mündlichen Teiles der anderen Baugewerbeprüfungen — je Prüfling — nicht mehr als eine Stunde betragen.

Teilweise Ersetzung der Prüfung durch Schulbesuch

§ 7. (1) Die Ablegung der in § 1 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a, § 2 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a, § 3 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a sowie § 4 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a genannten Teile der Prüfung wird ersetzt

1. durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der 1. Staatsprüfung oder der Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur einer Technischen Hochschule im Zusammenhalt mit Zeugnissen über die an einer solchen Fakultät mit Erfolg abgelegten Prüfungen

und den Besuch der damit verbundenen Übungen aus folgenden Gegenständen der 2. Staatsprüfung: Baustatik, Hochbau, Gebäudelehre, Baubetriebslehre, Geodäsie;

2. durch das Zeugnis über die an der Technischen Hochschule in Graz, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur, Studienrichtung Wirtschaftsingenieure, Wahlrichtung Bauwesen, mit Erfolg abgelegte 2. Staatsprüfung;

3. durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer Höheren Lehranstalt für Hochbau oder für Tiefbau.

(2) Die Ablegung der in § 4 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a genannten Teile der Prüfung wird auch durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer Höheren Lehranstalt für Holzbau ersetzt.

(3) Die Ablegung der in § 1 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a, § 2 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a, § 3 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a, § 4 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a sowie § 5 Abs. 1 Z. 1 genannten Teile der Prüfung wird ersetzt durch Zeugnisse über die an einer Technischen Hochschule, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur, ausgenommen an den Unterabteilungen für Vermessungswesen und Wirtschaftsingenieure, mit Erfolg abgelegte 2. Staatsprüfung.

Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungen

§ 8. (1) Die Baugewerbeprüfungen können mit der in Abs. 2 vorgesehenen Ausnahme nur ungeteilt und erst nach Vollendung der praktischen Ausbildung (§§ 11 und 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193) abgelegt werden.

(2) Bewerber um eine Baumeisterberechtigung können die Prüfung über die in § 1 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a angeführten Gegenstände bereits nach Erlernung des Gewerbes (§ 10 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193) ablegen.

Prüfungstermine

§ 9. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Vornahme von Baugewerbeprüfungen jeder Art festzusetzen und den Prüfungstermin spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf andere geeignete Weise kundzumachen. In dieser Kundmachung ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung (§ 10) zu stellen ist.

Zulassung zur Prüfung

§ 10. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das betreffende Baugewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, erlernt und — außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 — eine prak-

tische Ausbildung in dem betreffenden Baugewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieses Gesetzes erhalten hat.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Landeshauptmann zu stellen, der über die Zulassung entscheidet; dem Ansuchen sind die Nachweise der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und die gemäß § 7 etwa für eine teilweise Ersetzung der Prüfung in Betracht kommenden Zeugnisse anzuschließen.

Prüfungskommission

§ 11. (1) Die Baugewerbeprüfungen sind vor einer Kommission abzulegen, die der Landeshauptmann am Sitze des Amtes der Landesregierung einzusetzen hat.

(2) Die Prüfungskommission besteht

a) für Bewerber um Berechtigungen für das Baumeistergewerbe aus vier Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem Leiter der für technische Angelegenheiten des Bauwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder seinem Vertreter als Vorsitzenden,

2. aus einem höheren Beamten des Landesbaudienstes,

3. aus einem Hochschulprofessor an einer Technischen Hochschule oder einem Fachlehrer an einer Höheren Lehranstalt für Hochbau oder für Tiefbau oder aus einem Architekten für Hochbau oder einem Zivilingenieur für Hochbau oder für Bauwesen oder einem Ingenieurkonsulenten für Bauwesen,

4. aus dem Inhaber einer Konzession für das Baumeistergewerbe;

b) für Bewerber um Berechtigungen für das Maurermeister-, Steinmetzmeister-, Zimmermeister- oder Brunnenmeistergewerbe aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. aus einem höheren Beamten des Landesbaudienstes als Vorsitzenden,

2. aus einem Hochschulprofessor an einer Technischen Hochschule oder einem Fachlehrer an einer Höheren Lehranstalt für Hochbau oder für Tiefbau oder aus einem Architekten für Hochbau oder einem Zivilingenieur für Hochbau oder für Bauwesen oder einem Ingenieurkonsulenten für Bauwesen;

3. je nach dem Gewerbe, für das die Berechtigung angestrebt wird, aus dem Inhaber einer Konzession für das Maurermeister-, Steinmetzmeister-, Zimmermeister- oder Brunnenmeistergewerbe, bei Prüfungen für Bewerber um eine Berechtigung für das Maurermeistergewerbe auch aus dem In-

haber einer Konzession für das Baumeistergewerbe.

(3) Die Mitglieder der Kommission gemäß Abs. 2 lit. a Z. 2 bis 4 und lit. b sind vom Landeshauptmann auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor Bestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes aus dem Kreise der Ziviltechniker ist der Vorschlag der zuständigen Ingenieurkammer, vor Bestellung des Mitgliedes und Ersatzmitgliedes aus dem Kreise der Gewerbetreibenden der Vorschlag der zuständigen Fachgruppe einzuholen.

§ 12. Der Vorsitzende hat dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes mit Handschlag zu geloben. Den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission hat der Vorsitzende dieses Gelöbnis abzunehmen.

§ 13. Der Vorsitzende hat die Prüfer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschlussgründe (§ 14) zu befragen; er entscheidet über den Ausschluß. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist bereits auf allfällige Ausschlussgründe nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

§ 14. Vom Amte eines Prüfers sind ausgeschlossen

- a) die beiden letzten Dienstgeber des Prüflings,
- b) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder mit ihm verheiratet oder verheiratet gewesen sind,
- c) die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings und
- d) Personen, deren Unvoreingenommenheit gegenüber dem Prüfling aus anderen Gründen in Zweifel gezogen werden muß.

Nichtöffentlichkeit der Prüfung

§ 15. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende hat jedoch für jeden Prüfling höchstens je zwei Personen, die das Vertrauen des Prüflings genießen, die Anwesenheit beim mündlichen Teil der Prüfung zu gestatten.

Prüfungsvorgang

§ 16. (1) Die schriftlichen und zeichnerischen Prüfungsaufgaben und -fragen sind vor der Prüfung von der Prüfungskommission schriftlich festzulegen und bis zu ihrem Gebrauche geheimzuhalten. Die Prüfungskommission kann denselben Vorgang hinsichtlich der mündlich zu beantwortenden Fragen einhalten.

(2) Die Ausarbeitung der Zeichnungen und die schriftliche Beantwortung der Prüfungsaufgaben

und -fragen ist von einem Mitglied der Prüfungskommission oder einer vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellten Aufsichtsperson zu überwachen.

(3) Die Benützung von Zahlentafeln, Logarithmentabellen, Formelbüchern, Normblättern, Rechenschiebern und Gesetzbüchern ist in der Regel gestattet; die Prüfungskommission kann jedoch die Benützung von Behelfen für bestimmte Prüfungsaufgaben untersagen. Die Benützung von Rechnungs- oder Konstruktionsbeispielen, von Lehrbüchern, ausdrücklich von der Benützung ausgeschlossenen sonstigen Behelfen oder fremde Hilfe zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung mit der weiteren Wirkung nach sich, daß eine neuerliche Zulassung zur Prüfung nicht vor einem Jahr erfolgen darf. Vom Abbruch der Prüfung sind die Ämter der anderen Landesregierungen zu verständigen.

Beurteilung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 17. (1) Die Beurteilung der Ergebnisse der Prüfung hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände, der in den Ziffern der Abs. 1 der §§ 1 bis 5 angeführten Teile der Prüfung sowie die Wertung des Gesamtergebnisses der Prüfung obliegt der Prüfungskommission.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der nichtmündlichen Prüfung bildet die Voraussetzung für die Ablegung der mündlichen Prüfung.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden vor der vollzähligen Kommission bekanntzugeben. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“ zu lauten hat.

Prüfungsprotokoll

§ 18. Über den Verlauf der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission ist ein Protokoll aufzunehmen, das sämtliche Gegenstände der Prüfung, die Beurteilung der Lösung der gestellten Prüfungsaufgaben und -fragen, die gesonderte Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile, die Wertung des Gesamtergebnisses der Prüfung sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse, wie etwa den Abbruch der Prüfung, festzuhalten hat. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

Wiederholungsprüfungen

§ 19. (1) Bewerber, die die nichtmündliche Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres wiederholen; ihre Namen sind den Ämtern der anderen Landesregierungen bekanntzugeben.

(2) Bewerber, die lediglich die mündliche Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung bereits nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen. Die Wiederholungsprüfung, die vor derselben Prüfungskommission abzulegen ist, vor der der nichtmündliche Teil der Prüfung abgelegt wurde, erstreckt sich in diesem Falle nur auf den mündlichen Teil der Prüfung.

Folge der Nichtbetätigung im Baugewerbe nach Prüfungsablegung

§ 20. Eine erfolgreich abgelegte Baugewerbeprüfung wird nicht mehr als Nachweis der Befähigung anerkannt, wenn sich der Geprüfte zehn Jahre lang nicht in dem betreffenden Baugewerbe selbständig oder in unselbständiger Stellung betätigt hat.

B. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PRÜFUNGS- GEBÜHREN

Allgemeines

§ 21. Der Prüfungswerber hat nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 22 bis 28 einen Kostenbeitrag als Prüfungsgebühr zu entrichten; auf diesen Betrag haben die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen Anspruch.

Höhe der Gebühren

§ 22. (1) Die Gebühr für die Ablegung der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Baumeistergewerbe beträgt S 720.—.

(2) Wird die Prüfung ohne die Teilprüfung nach § 1 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a abgelegt, so beträgt die Prüfungsgebühr S 480.—.

(3) Wird die Prüfung ohne die Teilprüfung nach § 1 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a abgelegt, so beträgt die Prüfungsgebühr S 240.—.

(4) Für eine Teilprüfung nach § 1 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a beträgt die Prüfungsgebühr S 240.—, für die spätere Teilprüfung aus den übrigen Gegenständen S 480.—.

§ 23. (1) Die Gebühr für die Ablegung der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Maurermeister-, Steinmetzmeister- oder Zimmermeistergewerbe beträgt S 540.—.

(2) Wird die Prüfung ohne die Teilprüfung nach § 2 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a, § 3 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a oder § 4 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a abgelegt, so beträgt die Prüfungsgebühr S 360.—.

(3) Wird die Prüfung ohne die Teilprüfung nach § 2 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a, § 3 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a oder § 4 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a abgelegt, so beträgt die Prüfungsgebühr S 180.—.

§ 24. Die Gebühr für die Ablegung der Prüfung für Bewerber um eine Konzession für das Brunnenmeistergewerbe beträgt S 360.—.

§ 25. (1) Wird gleichzeitig mit der Prüfung für Bewerber um eine Baumeister- oder Maurermeisterberechtigung auch die Prüfung für Bewerber um eine Steinmetzmeister-, Zimmermeister- oder Brunnenmeisterberechtigung (§ 30 Z. 1 dieser Verordnung) abgelegt, so erhöht sich für jedes der zusätzlich angestrebten Gewerbe die Prüfungsgebühr gegenüber den in § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Beträgen um je S 180.—, gegenüber den in § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 genannten Beträgen um je S 120.— und gegenüber den in § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 genannten Beträgen um je S 60.—.

(2) Der Betrag, um den die Prüfungsgebühren nach Abs. 1 erhöht werden, kommt dem Gewerbetreibenden zu, um den die Prüfungskommission verstärkt werden mußte. Mußte die Prüfungskommission um mehrere Gewerbetreibende verstärkt werden, so kommt ihnen der obige Betrag zu gleichen Teilen zu.

§ 26. Wird gleichzeitig mit der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung auch die Prüfung für Bewerber um die Brunnenmeisterberechtigung (§ 30 Z. 2 dieser Verordnung) abgelegt, so erhöht sich die Prüfungsgebühr gegenüber den in § 23 Abs. 1 bis 3 genannten Beträgen um je S 120.—. Dieser Betrag kommt dem Brunnenmeister zu, um den die Prüfungskommission verstärkt werden mußte.

§ 27. (1) Wird eine Prüfung wegen Abbruchs, Nichtbestehens des nichtmündlichen Teiles der Prüfung oder wegen entsprechender Nichtbetätigung im betreffenden Baugewerbe (§ 16 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und § 20 dieser Verordnung) neuerlich abgelegt, so sind Prüfungsgebühren nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichten.

(2) Im Falle der Wiederholung des mündlichen Teiles der Prüfung (§ 19 Abs. 2 dieser Verordnung) beträgt die Prüfungsgebühr bei Baumeisterprüfungen S 240.—, bei Maurermeister-, Steinmetzmeister- und Zimmermeisterprüfungen S 180.— und bei Brunnenmeisterprüfungen S 120.—.

Ermäßigung der Gebühren

§ 28. Der Landeshauptmann kann aus rücksichtswürdigen, in der Person des Prüflings gelegenen Gründen, wobei insbesondere auf die Einkommensverhältnisse und die Sorgepflichten des Prüflings Bedacht zu nehmen ist, die Prüfungsgebühren bis auf ein Viertel ermäßigen.

Rückerstattung von Prüfungsgebühren

§ 29. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungsbewerber zurückzuerstatten, wenn er zur Prüfung nicht zugelassen wird, wenn er spätestens acht Tage vor dem Prüfungstermin zurücktritt oder nachweisbar durch außerordentliche Umstände am Erscheinen bei der Prüfung verhindert war.“

2. Im Abschnitt II erhält der bisherige § 16 die Bezeichnung § 30.

3. Abschnitt III entfällt.

Artikel II

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

a) die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 24. Dezember 1952, BGBl. Nr. 24/1953, über die Taxen für Baugewerbeprüfungen,

b) die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, RGBl. Nr. 21, betreffend die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten.

2. Ansuchen um die Verleihung der Konzession für ein Baugewerbe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln; auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen mit Erfolg abgelegte Prüfungen gelten als Prüfung nach den Bestimmungen des Art. I dieser Verordnung.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bock

135. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 22. März 1967 über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 in Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 und § 10 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft (hinsichtlich Anhang A Vorschriften ÖVE-E 31-1957 und ÖVE-E 31 a/1964 sowie ÖVE-L 1/1956) sowie für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (hinsichtlich Anhang A Vorschriften ÖVE-T 5/1967) verordnet:

§ 1. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind, soweit hiezu nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes eine gesetzliche Verpflichtung besteht, innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß sie den im Anhang A angeführten, hiemit unter der Einschränkung des Abs. 3 als „allgemein

verbindlich“ erklärten österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden elektrischen Betriebsmittel dürfen im Inland nur in den Verkehr gesetzt werden, wenn sie den durch Abs. 1 verbindlich erklärten Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.

(3) Von der Erklärung als „allgemein verbindlich“ des Abs. 1 sind die Bestimmungen über Geltungsbeginn und Übergangsmaßnahmen ausgenommen, die in den vor Inkrafttreten dieser Verordnung herausgegebenen ÖVE-Vorschriften enthalten sind.

(4) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sind die in den allgemein verbindlich erklärten österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE) angeführten Maßnahmen zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes zu treffen.

§ 2. Soweit elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen von den Bestimmungen der im Anhang A angeführten elektrotechnischen Vorschriften nicht erfaßt werden, sind sie den Forderungen des § 3 Abs. 1 und 2 Elektrotechnikgesetz entsprechend so zu errichten, herzustellen und instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Sicherheit und die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Dies gilt jedenfalls dann als erfüllt, wenn diese Anlagen und Betriebsmittel den im Anhang B angeführten „Österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE)“ entsprechen.

§ 3. Die im § 1 Abs. 1 (Anhang A) und im § 2 (Anhang B) genannten „Österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE)“ werden vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik in A 1010 Wien I, Eschenbachgasse 9, veröffentlicht und verkauft.

§ 4. In den im § 10 des Elektrotechnikgesetzes angeführten Fällen — Anpassung von in diesen Vorschriften nicht vorgesehenen oder nicht ausreichend berücksichtigten Sonderfällen an örtliche und sachliche Gegebenheiten, zum Beispiel technische Neuentwicklungen — müssen Ansuchen um Ausnahmegewilligungen eine detaillierte Begründung darüber enthalten, daß es sich bei den elektrischen Anlagen oder bei den elektrischen Betriebsmitteln, für die die Ausnahme angestrebt wird, um einen örtlichen oder sachlichen Sonderfall handelt und die Anwendung der geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht sinnvoll erscheint.

§ 5. (1) Die in den Anhängen A und B angeführten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften

treten gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft, soweit nicht im Abs. 2 für einzelne Vorschriften oder Vorschriftenteile spätere Zeitpunkte festgelegt sind.

(2) a) Folgende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften oder Vorschriftenteile treten erst am 1. August 1967 in Kraft:

ÖVE-F 65/1963	ÖVE-V 80/1956
ÖVE-V 21/1962	ÖVE-V 80 a/1962

b) Folgende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften oder Vorschriftenteile treten erst am 1. Februar 1968 in Kraft:

ÖVE-A 50/1957	ÖVE-A 61/1959
ÖVE-A 50 a/1962	ÖVE-A 61 a/1964
ÖVE-A 50 b/1964	ÖVE-A 61 b/1966
ÖVE-A 50 c/1965	ÖVE-V 30/1963
ÖVE-A 60/1961	ÖVE-W 20/1967

c) Folgende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften oder Vorschriftenteile treten erst am 1. Juli 1968 in Kraft:

ÖVE-M 1/1953	ÖVE-S 50/1959
ÖVE-M 10/1964	ÖVE-S 50 a/1962
ÖVE-M 12/1952	ÖVE-S 51/1964
ÖVE-M 20/1962	ÖVE-S 52/1964
ÖVE-M 21/1959	ÖVE-V 41/1962
ÖVE-M 21 a/1964	ÖVE-V 42/1959
ÖVE-M 22/1957	ÖVE-V 42 a/1962
ÖVE-M 23/1965	ÖVE-V 81/1959

(3) Den Forderungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes ist auch dann entsprochen, wenn die im Abs. 2 angeführten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder Vorschriftenenteile bereits vor ihrem Inkrafttreten angewendet werden.

Kotzina

Anhang A

ÖVE-Bezeichnung	
A 50/1957	Schutzarten elektrischer Betriebsmittel
A 50 a/1962	Nachtrag a zu den Vorschriften über Schutzarten elektrischer Betriebsmittel, ÖVE-A 50/1957
A 50 b/1964	Nachtrag b zu den Vorschriften über Schutzarten elektrischer Betriebsmittel, ÖVE-A 50/1957
A 50 c/1965	Nachtrag c zu den Vorschriften über Schutzarten elektrischer Betriebsmittel, ÖVE-A 50/1957
A 61/1959	Koordination der Isolation in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber

OVE-Bezeichnung		OVE-Bezeichnung	
A 61 a/1964	Nachtrag a zu den Vorschriften über Koordination der Isolation in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber, ÖVE-A 61/1959	F 65/1963	Funk-Fernentstörung der Hochspannungszündanlagen von Verbrennungsmotoren (Zündanlagen-Funkentstörungsvorschriften)
A 61 b/1966	Nachtrag b zu den Vorschriften über Koordination der Isolation in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber, ÖVE-A 61/1959	L 1/1956	Freileitungen (nur so weit als sich diese Vorschriften auf „Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V“ beziehen)
E 1/1962	Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 V (2., verbesserte, mit Korrekturen des Herausgebers versehene Auflage, Jänner 1964)	L 1 a/1959	Nachtrag a zu den Vorschriften über Freileitungen, ÖVE-L 1/1956 (nur so weit als sich diese Vorschriften auf „Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V“ beziehen)
E 2/1953	Elektrische Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen	M 1/1953	Klemmenbezeichnung für elektrische Maschinen, Transformatoren, Spannungs- und Stromwandler, Anlaß- und Regelwiderstände
E 5/1964	Betrieb von Starkstromanlagen, Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen	M 10/1964	Elektrische Maschinen
E 31/1957	Errichtung und Betrieb von Elektrozäunen	M 12/1952	Gleichstromschweißgeneratoren und -umformer
E 31 a/1964	Nachtrag a zu den Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Elektrozäunen, ÖVE-E 31/1957	M 20/1962	Transformatoren
E 40/1959	Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V	M 21/1959	Kleintransformatoren und -drosselpulen
E 40 a/1962	Nachtrag a zu den Vorschriften über Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V, ÖVE-E 40/1959	M 21 a/1964	Nachtrag a zu den Vorschriften über Kleintransformatoren und -drosselpulen, ÖVE-M 21/1959
E 41/1959	Erdungen in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber	M 22/1957	Transformatoren für Lichtbogenschweißung
E 49/1960	Leitsätze für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen	M 23/1965	Widerstandsschweißeinrichtungen
E 49 a/1963	Nachtrag a zu den Leitsätzen für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen, ÖVE-E 49/1960	P 20/1963	Meßwandler
E 65/1964	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen	P 50/1959	Hochspannungsprüfungen mit Wechselspannungen
E 70/1964	Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel	P 51/1959	Die Erzeugung von Stoßspannungen für Prüfzwecke
E 71/1964		R 1/1963	Elektrische Relais
F 62/1962	Funkentstörung von Hochfrequenzgeräten und -anlagen für medizinische Zwecke, einschließlich des Merkblattes ÖVE-F 68/1962	R 1 a/1965	Nachtrag a zu den Vorschriften über Elektrische Relais, ÖVE-R 1/1963
		S 50/1959	Fehlerschutzschalter
		S 50 a/1962	Nachtrag a zu den Vorschriften über Fehlerschutzschalter, ÖVE-S 50/1959
		S 51/1964	Nullungsschutzschalter
		S 52/1964	Leitungsschutzschalter bis 25 A, 380 V
		T 5/1967	Betrieb elektrischer Bahnanlagen
		V 30/1963	Anforderungen an Schalter für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

OVE-Bezeichnung		OVE-Bezeichnung	
V 41/1962	Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke	K 41 a/1964	Nachtrag a zu den Vorschriften über thermoplastisierte Leitungen für Starkstromanlagen, OVE-K 41/1963
V 42/1959	Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke	L 20/1963	Verlegung von Starkstromkabeln
V 42 a/1962	Nachtrag a zu den Vorschriften über Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, OVE-V 42/1959	L 30/1956	Prüfung von Isolatoren für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen mit Spannungen von 1000 V und darüber
V 60/1957	Elektrozaungeräte mit Netzanschluß	L 31/1957	Prüfung von Isolatoren für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen mit Spannungen unter 1000 V
V 61/1957	Elektrozaungeräte mit Batterieanschluß	S 5/1962	Schaltgeräte, Allgemeine Vorschriften
V 81/1959	Zubehör für Leuchtstofflampen mit Nennspannungen bis 250 V	S 5 a/1964	Nachtrag a zu den Vorschriften über Schaltgeräte, Allgemeine Vorschriften, OVE-S 5/1962
		S 40/1961	Verbraucherschaltgeräte
	Anhang B	V 21/1962	Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen
A 20/1956	Begriffe und Benennungen	V 40/1958	Leitungsschutzsicherungen mit geschlossenem Schmelzeinsatz, 500 V und 750 V, bis 200 A
A 60/1961	Kriech- und Luftstrecken	V 80/1956	Leuchten bis 1000 V
C 1/1952	Galvanische Elemente und Batterien	V 80 a/1962	Nachtrag a zu den Vorschriften über Leuchten bis 1000 V, OVE-V 80/1956
F 60/1959	Schutz des ungestörten Betriebes von Funkempfangs- und verwandten Anlagen gegen Beeinflussung durch elektrische Anlagen und Betriebsmittel (Allgemeine Störschutzvorschriften), einschließlich der Merkblätter OVE-F 67/1959, Teil 1 bis 3	W 20/1967	Kunststoff-Formstoffe einschließlich des Merkblattes W 21, Teil 1 ... 4
		W 30/1964	Aluminium für die Elektrotechnik
K 20/1962	Papierbleikabel für Starkstromanlagen	W 31/1963	Kupfer für die Elektrotechnik
K 23/1965	Kabel mit Gummiisolierung und Gummimantel oder mit Kunststoffisolierung und Kunststoffmantel für Starkstromanlagen	W 50/1951	Vorschriften für Isolieröle (Transformatoren- und Schalteröle)
K 28/1955	Steuer- und Sicherungskabel, Nennspannung 1 kV	W 51/1952	Mikafolium für die Elektrotechnik
K 40/1959	Gummiisierte Leitungen für Starkstromanlagen	W 52/1952	Kommutatormikanit
K 40 a/1962	Nachtrag a zu den Vorschriften über gummiisierte Leitungen für Starkstromanlagen, OVE-K 40/1959	W 53/1959	Gummi für isolierte Leitungen und Kabel
K 41/1963	Thermoplastisierte Leitungen für Starkstromanlagen	W 54/1964	Thermoplastischer Kunststoff auf Polyvinylchloridbasis für isolierte Leitungen und Kabel
		W 55/1952	Glimmer für die Elektrotechnik
		W 56/1952	Rohe Webbänder für die Elektrotechnik
		W 58/1959	Vergußmassen für Zubehöerteile von Starkstromkabeln bis 10 kV Nennspannung
		W 59/1959	Prüfung von Isolierlacken der Wärmeklassen Y, A, E und B

136. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. April 1967, betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 durch Frankreich

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Frankreich am 16. Dezember 1966 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl.

Nr. 107/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 284/1966) hinterlegt; für die Aufgaben nach Art. IV dieses Übereinkommens wurde gemäß Art. X Abs. 6 der Präsident der Versammlung der Präsidenten der Kammern für Handel und für Industrie in Paris namhaft gemacht.

Das Übereinkommen ist für Frankreich am 16. März 1967 in Kraft getreten.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.